

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der **GKV-Spitzenverband**
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1

Änderung der Vereinbarung über die Verwendung digitaler Vordrucke in der vertragsärztlichen Versorgung - Vordruck-Vereinbarung digitale Vordrucke (Anlage 2b BMV-Ä)

vom 01.07.2020

1. In § 2 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) *Digitale Vordrucke sind entweder im Format*

1. *PDF/A oder*
2. *als FHIR-Bundle*

gemäß den Vorgaben des Technischen Handbuchs und seiner vordruck-spezifischen technischen Anlagen zu erstellen. Sofern in § 4 nichts Abweichendes bestimmt ist, sind digitale Vordrucke als XML-Datensatz (im FHIR-Standard) gemäß Nummer 2 zu erstellen.

Die Visualisierung der Daten nach Nummer 2 erfolgt über XML-Stylesheets, die durch den GKV-SV erstellt werden. Diese werden in der Sammlung digitale Muster veröffentlicht und sind in der vertragsärztlichen Versorgung verbindlich anzuwenden. Das Layout der Stylesheets orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 2 BMV-Ä.“

2. In § 4 wird Nr. 4.6 wie folgt gefasst:

„4.6 Überweisung (Vordruck e06)“

- 4.6.1 *Der Überweisungsschein kann digital verwendet werden. In diesem Fall ist der Vordruck e06 zu verwenden.*
- 4.6.2 *Wenn für die Durchführung der Leistung des überweisungsnehmenden Vertragsarztes kein Arzt-Patienten-Kontakt erforderlich ist, ist der Vordruck im Format PDF/A nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 zu erstellen.*

4.6.3 *Wenn für die Durchführung der Leistung des Überweisungsannehmenden Vertragsarztes kein Arzt-Patienten-Kontakt erforderlich ist, erfolgt der Versand gemäß § 3 oder 3a.*

4.6.4 *In Abstimmung mit dem Empfänger des Vordrucks muss sichergestellt werden, dass Patientenunterlagen und / oder Probenmaterialien eindeutig der Überweisung zugeordnet werden können. Dies kann über eine Auftragsnummer oder den Namen des Patienten erfolgen.“*

3. In § 4 wird in Nr. 4.10 der Absatz 4.10.2 wie folgt gefasst:

„4.10.2 *Der Versand des digitalen Vordrucks e10 erfolgt gemäß § 3 oder 3a.“*

4. In § 4 wird Nr. 4.10A.2 wie folgt gefasst:

„4.10A.2 *Der Versand des digitalen Vordrucks e10A erfolgt gemäß § 3 oder § 3a.“*

5. In § 4 wird Nr. 4.16A wie folgt gefasst:

„4.16A *Elektronische Arzneimittelverordnung (Vordruck e16A)*“

4.16A.1 *Zur elektronischen Verordnung von apothekenpflichtigen Arzneimitteln ist der Vordruck e16A zu verwenden. Ab dem 01.01.2022 erfolgt die Verordnung verpflichtend elektronisch.*

4.16A.2 *Die Übermittlung der digitalen Verordnungsdaten erfolgt gemäß § 3 Nummer 2.*

4.16A.3 *Ersatzweise kann das Arzneiverordnungsblatt (Muster 16) der Anlage 2 BMV-Ä in den dort aufgeführten Fällen verwendet werden.*

4.16A.4 *Die Signierung mittels SMC-B ist unzulässig.*

4.16A.5 *Auf Wunsch erhalten Patienten einen Patientenausdruck gemäß § 360 Absatz 9 SGB V zur Einlösung der ausgestellten elektronischen Verordnungen. Der Patientenausdruck ist durch den Arzt nicht zu unterschreiben oder zu stempeln. Die Erstellung erfolgt gemäß den Vorgaben der Anlage Sammlung digitale Muster und der Technischen Anlage E-Rezept.“*

6. In § 4 wird Nr. 4.16G wie folgt eingefügt:

„4.16G *Elektronische Empfehlung nach § 86 Absatz 3 SGB V (Vordruck e16G)*

4.16G.1 *Die Ausstellung und Übermittlung von elektronischen Empfehlungen für apotheken- aber nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel ist für den Arzt freiwillig.*

4.16G.2 *Der Datensatz umfasst die folgenden Inhalte:*

1. *Kennzeichnung als elektronische Empfehlung nicht verschreibungs-, aber apothekenpflichtiger Arzneimittel,*
2. *Ausstellungsdatum,*
3. *Versichertennummer,*
4. *Namen des Versicherten, optional das Geburtsdatum,*
5. *Name und Fachgruppe des Arztes,*
6. *Name, Adress- und Kontaktdaten der Praxis,*
7. *erforderlicher Verordnungsinhalt in strukturierter Form oder als Freitext.*

4.16G.3 *Die Übermittlung erfolgt über die Telematikinfrastruktur nach § 3 Nummer 2. Es wird kein Ausdruck nach § 360 Absatz 9 SGB V erstellt.*

4.16G.4 *Eine qualifizierte oder fortgeschrittene elektronische Signatur ist nicht erforderlich.“*

7. In **§ 4** wird Nr. 4.39 Absatz 4.39.2 wie folgt gefasst:
„4.39.2 *Der Versand des digitalen Vordrucks e39 erfolgt gemäß § 3 oder § 3a.*“
8. Die Protokollnotiz **zu e16A** (Stand 30.04.2020) wird gestrichen.
9. Es wird folgende **Protokollnotiz** angefügt
„Protokollnotiz zu e16A (Stand 01.07.2021)“
Die Vertragspartner befassen sich auf Basis belastbarer Erfahrungen zur Nutzung der Mehrfachverordnung mit der Ausgestaltung des Patientenausdrucks nach Nr. 4.16A.5.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 01.07.2021 in Kraft.

Berlin, den 18.08.2021

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin